

Kreisblatt für den Kreis Gießen.

Inhalts-Übersicht: Ablass von Kalisalzen. — Erntevorschätzung im Jahre 1917. — Verkauf von Wintergerste. — Erzeugerpreise für Obst. — Gelunden; Verloren.

Gesetz

Betreffend Aenderung des Gesetzes über den Ablass von Kalisalzen.
Bom 16. Juni 1917.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen usw.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

Das Gesetz über den Ablass von Kalisalzen vom 25. Mai 1910 (Reichs-Gesetzbl. S. 775) in der Fassung des Gesetzes, betreffend Aenderung des Gesetzes über den Ablass von Kalisalzen, vom 21. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 559) wird wie folgt geändert:

- I. Im § 13 werden ersetzt
 - a) im Abs. 1 in der dritten Zeile die Worte „der Kalenderjahre 1912 und 1913“ durch die Worte „des letzten Viertels des Kalenderjahrs 1916“;
 - b) im Abs. 2 in der zweiten Zeile die Worte „Jahre 1913“ durch die Worte „letzten Viertel des Kalenderjahrs 1916“;
 - c) im Abs. 4 in der ersten und vierten Zeile die Worte „Jahre 1913“ durch die Worte „letzten Viertel des Kalenderjahrs 1916“, in der sechsten Zeile das Wort „Abbaubetriebs“ durch die Worte „Abbau-, Ausbau-, und Abbaubetriebs“ und in der sechsten und siebenten Zeile die Worte „in den Jahren 1912 und 1913“ durch die Worte „im letzten Viertel des Kalenderjahrs 1916“;

- d) als Abs. 5:
„Die vorstehenden Bestimmungen finden Anwendung, gleichviel ob die Arbeiter von dem Kaliverwerksbesitzer selbst oder von einem Unternehmer beschäftigt werden“;

- e) als Abs. 6:
„Bei Beschwerden der Arbeiter über gesetzwidrige Lohnzahlungen sind den Arbeiterausschüssen von der Werkleitung die Lohnnachweise vorzulegen, damit die Arbeiterausschüsse die Beschwerden nachprüfen und für eine tatsächliche Ausgleichung der Streitigkeiten wirken können.“

II. Im § 14 werden in der vierten Zeile die Worte „in den Jahren 1912 und 1913“ durch die Worte „im letzten Viertel des Kalenderjahrs 1916“ ersetzt.

III. Im § 17 Abs. 1 wird die Jahreszahl „1918“ durch die Jahreszahl „1920“ ersetzt.

IV. Der § 20 a erhält folgende Fassung:
§ 20 a. Für die Zeit vom 1. Juli 1917 bis 31. Dezember 1918 dürfen die Preise für das Inland

für Carnalit mit mindestens 9 vom Hundert und weniger als 12 vom Hundert K ₂ O	in gemahlenem Zustand	16,00 Bfg.
für Rohsalz mit 12 bis 15 vom Hundert K ₂ O		
für Düngesalze mit 20 bis 22 vom Hundert K ₂ O	K ₂ O	21,00 „
„ „ „ 30 „ 32 „		23,00 „
„ „ „ 40 „ 42 „		25,00 „
„ „ „ 50 „ 60 „		37,00 „
„ „ „ über 60 „		40,00 „
schwefelsaures Kali mit 42 „	K ₂ O	43,00 „
schwefelsaure Kaliummagnesia		40,00 „

Ar 1 u. S. (K₂O) im Doppelsentner nicht übersteigen.

bleibt auf einem Kaliverk im dritten oder im vierten Viertel des Kalenderjahres 1917 oder im Jahre 1918 bei innerhalb einer Arbeiterklasse im Vierteljahr oder Jahresdurchschnitt für eine regelmäßige Arbeitsschicht gezahlte Lohn hinter dem im letzten Viertel des Kalenderjahres 1916 gezahlten Durchschnittslohn einschließlich Steuerungs- und sonstiger Zulagen zuzüglich 1 Mark für erwachsene Arbeiter, 0,75 Mark für erwachsene Arbeiterinnen und 0,50 Mark für jugendliche männliche und weibliche Arbeiter zurück, so tritt eine dem § 13 Abs. 1—3 entsprechende Kürzung der Beteiligungsziffer etc. Die Bestimmung findet auf § 13 Abs. 4, 5 und 6, §§ 14 und 15 entsprechende Anwendung. Die neuen Zulagen sind ab 1. Juli 1917 zu zahlen und im Lohnbuch beziehungsweise Lohnzettel von dem übrigen Lohne getrennt aufzuführen.

- V. Im § 27 erhält
 - a) Abs. 1 folgende Fassung:
„Jeder Kaliverwerksbesitzer hat eine in die Reichskasse fließende Abgabe von 25 Pfennig für jeden Doppelsentner reines Kali seines Gesamtablasses zu entrichten.“
 - b) Abs. 2 folgenden Zusatz:
„Etwasige Ueberschüsse sind zur Bildung einer Rücklage

zu verwenden, über deren Verwendung durch den Reichshaushalt bestimmt wird.“

- Ferner wird
 - c) Abs. 3 gestrichen.
 - VI. Im § 36 wird im Abs. 1 in der ersten Zeile die Zahl „20“ durch die Angabe „20 und 20a“ ersetzt.
 - VII. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.
- Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insegeel.
Gegeben Großes Hauptquartier, den 16. Juni 1917.
Wilhelm
(Siegel)
Dr. Helfferich.

Bekanntmachung

über die Erntevorschätzung im Jahre 1917. Vom 21. Juni 1917.
Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrates zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

- § 1. Die Erntevorschätzung findet statt:
 - I. in der Zeit vom 1. bis 20. Juli 1917 für
 - 1. Weizen:
 - a) Winterfrucht,
 - b) Sommerfrucht,
 - 2. Spelz — Dinkel, Fesen — sowie Emmer und Einhorn (Winter- und Sommerfrucht),
 - 3. Roggen:
 - a) Winterfrucht,
 - b) Sommerfrucht,
 - 4. Gerste:
 - a) Winterfrucht,
 - b) Sommerfrucht,
 - II. in der Zeit vom 1. bis 20. August 1917 für
 - 1. Hafer,
 - 2. Gemenge aus Getreide aller Art;
 - III. in der Zeit vom 20. September bis 5. Oktober 1917 für
 - 1. Hülsenfrüchte zur Körnergewinnung:
 - a) Erbsen und Bohnen,
 - b) Fühlbohnen (Stangen-, Buschbohnen),
 - c) Linen,
 - d) Acker- (Saw-) Bohnen,
 - e) Wicken,
 - f) Gemenge aus Hülsenfrüchten aller Art untereinander oder mit Getreide oder anderen Körnerfrüchten,
 - 2. Spätkartoffeln,
 - 3. Rüben und Wurzelfrüchte:
 - a) Zuckerrüben,
 - b) Futterrüben,
 - c) Kohlrüben (Stedrüben, Bodenkohlrabi, Wruken, Dotschen),
 - d) Mairüben, Wasserrüben, Herbstrüben, Stoppelrüben (Turnips),
 - e) Röhren (Karotten),
 - 4. Weißkohl.
- § 2. Die Erntevorschätzung erfolgt auf Grund der Erntezählenerhebung nach der Bundesratsverordnung vom 20. Mai 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 413) durch Feststellung von Durchschnitts-Behtarverträgen für die einzelnen Gemeinden. Die Feststellung der Durchschnittserträge liegt den zu diesem Zwecke ernannten Sachverständigen oder Vertrauensleuten ob.
- § 3. Die Landeszentralbehörden sind berechtigt, die Erntevorschätzung auf andere Früchte zu erstrecken.
- § 4. Die zuständige Behörde oder die von ihr beauftragten Personen sind befugt, zur Feststellung der Behtarverträge Grundstücke landwirtschaftlicher Betriebsinhaber zu betreten.
- § 5. Dem Kaiserlichen Statistischen Amte ist eine nach Vorarbeiten der unteren Verwaltungsbehörden gegliederte Zusammenstellung der Ergebnisse (Muster 1, 2, 3) einzusenden:
 - a) für die im § 1, I genannten Früchte bis zum 1. August 1917,
 - b) für die im § 1, II genannten Früchte bis zum 1. September 1917,
 - c) für die im § 1, III genannten Früchte bis zum 15. Oktober 1917.
- § 6. Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung.

* Von dem Abdruck der Muster wird abgesehen.

Die Ausführungsbestimmungen sind dem Kriegsernährungsamt und dem Kaiserlichen Statistischen Amte bis zum 1. Juli 1917 einzuweisen.

§ 7. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 21. Juni 1917.

Der Stellvertreter des Reichsanzlers.
Dr. Helfferich.

Bekanntmachung

Aber die Erntevorsicht im Jahre 1917. Vom 28. Juni 1917.
Zur Ausführung der Verordnung des Bundesrats vom 21. Juli 1917 wird nach deren § 6 folgendes bestimmt:

§ 1. Mit der Durchführung der Erhebung im Großherzogtum wird Großh. Zentralkasse für die Landesstatistik beauftragt. Sie ist demgemäß befugt, die hierzu erforderlichen Anordnungen zu treffen. Auch hat sie die Herstellung und Besendung der Druckladen vorzunehmen.

§ 2. Zuständige Behörde im Sinne des § 4 der Verordnung ist in den Städten der Oberbürgermeister oder Bürgermeister, in den Landgemeinden die Großh. Bürgermeisterei.

Darmstadt, den 28. Juni 1917.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
v. Homberg.

An den Oberbürgermeister zu Gießen und an die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Vorstehendes ist ortsüblich bekannt zu machen. Die Ernennung der Sachverständigen und Vertrauensleute (§ 2 der Bef. vom 21. 6. 17) zur Feststellung der Erträge hat durch Sie, sofern noch nicht geschehen, umgehend zu erfolgen. (§ 4 der Bef. vom 21. 6. 17 und § 2 der Bef. v. 28. 6. 17.)

Gießen, den 5. Juli 1917.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
J. B.: Langermann.

Betr.: Den Verkauf von Wintergerste.

An den Oberbürgermeister zu Gießen und die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Durch die Reichsgetreideordnung für die Ernte 1917 vom 21. Juni 1917 (Reichsgesetzblatt Nr. 117 Seite 507) ist bestimmt worden, daß der gesamte Ertrag an Gerste der Beschlagnehmung unterliegt.

Um etwaigen Zweifeln zu begegnen, machen wir ausdrücklich darauf aufmerksam, daß die Wintergerste, deren Ernte jetzt im Gange ist, von den Landwirten in der eigenen Wirtschaft weder veräußert noch in anderer Weise verwertet werden darf. Der Verkauf darf nur für Rechnung der Reichsgetreidekasse durch unsere Kommissionsäre, die Firma Vereinigte Getreidehändler G. m. b. H. in Gießen, vorgenommen werden und zwar zum Preise von 270 Mark für die Tonne, wozu noch die Druschprämien hinzukommen. Diese betragen:

für Lieferung vor dem 16. August 1917 = 60 Mk. für die Tonne
" " " " " 1. Sept. 1917 = 40 Mk. " " "
" " " " " 1. Oktober 1917 = 20 Mk. " " "

Vorstehendes ist alsbald in ortsüblicher Weise bekannt zu machen und dabei darauf hinzuweisen, daß diejenigen Landwirte sich strafbar machen, die eine anderweitige Verwertung vornehmen sollten.

Gießen, den 4. Juli 1917.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
J. B.: v. Grolman.

Reichsstelle für Gemüse und Obst. Berlin W 57, den 15. April 1917.
Verwaltungsabteilung O 6067. Potsdamer Straße 75

Erzeugerpreise für Obst:

Von der Reichsstelle für Gemüse und Obst sind folgende Richtpreise für die Erzeuger von Obst je Pfund (0,50 Kilogramm) frei Verladeort festgesetzt worden:

Erzeugerpreis	Mark
Erdbeeren 1. Wahl	0,55
Erdbeeren 2. Wahl	0,30
Walderdbeeren	1,00
Johannisbeeren, weiße und rote	0,30
Johannisbeeren, schwarze	0,40
Stachelbeeren, reif und unreif	0,30
Himbeeren	0,50
Blaubeeren	0,25
Dreieckbeeren	0,35
Saure Kirschen	0,20
Süße Kirschen	0,25
Süße Kirschen, große harte	0,35
Schattenmorellen	0,40
Glas-Kirschen	0,45
Reineclauden, große grüne	0,30
Blaumen	0,25

Marz
0,40

Apfeln, Hauspfäulen, Hausdweischen, Muspfäulen, Bauernpfäulen, Thür. Pfäulen, Brennendweischen

0,10

Apfel:

0,35

Gruppe 1

Hierhin gehören: Weißer Winterkalbill, Cox' Orangen, Grauensteiner, Kanada-Renette, Adersleber Kalbill, Gelber Richard, Signe Tilsch, v. Buccalmaglios Renette, Ananas-Renette, Gelber Bellefleur, Schöner von Bosfood, Landsberger Renette, Goldrenette von Henheim, Coulons-Renette.

Diese Früchte müssen aber, wenn sie zur Gruppe 1 gerechnet werden sollen, die Beschaffenheit von Edelobst haben, mithin für ihre Sorte über mittelgroß und ohne nennenswerte Fehler sein. Als Fehler sind insbesondere anzusehen: Unvollständige Reife, starke Fusilladiumflecke, starke Druckfede, Wurmschich, Stippflecke, Verkrüppelungen oder mißgestaltete Formen.

Gruppe 2

Diese Gruppe umfaßt sämtliche Äpfel, soweit sie nicht unter Gruppe 1 genannt sind oder insofern ihrer Beschaffenheit nicht zu Gruppe 1 gehören. Die Äpfel müssen aber gepfückt, gut sortiert und mittlerer Art und Güte sein.

Gruppe 3

Zu dieser Gruppe gehören: Alles Schüttelobst, Ausschuß- und Falläpfel sowie Mostäpfel.

Verkauft ein Erzeuger sein gepfücktes Obst unsortiert, so wie der Baum es gegeben hat, aber ohne Fallobst, so kann er einen Einheitspreis verlangen, der aber den Betrag von nicht übersteigen darf.

0,20

0,08

0,16

Birnen:

Gruppe 1

Diese Gruppe bilden: Gute Louise von Avranches, Köstliche von Charnou, Birne von Tongre, Rose's Pfandbirne, Dr. Jules Guhot, Williams Christbirne, Pandenponts Butterbirne, Gellerts Butterbirne, Clapps Diebling, Diebs Butterbirne, Vereins-Dechantbirne.

Diese Früchte müssen aber, wenn sie zur Gruppe 1 gehören sollen, die Beschaffenheit von Edelobst haben, mithin für ihre Sorte über mittelgroß und ohne nennenswerte Fehler sein. Als Fehler sind insbesondere anzusehen: Unvollständige Reife, starke Fusilladiumflecke, starke Druckfede, Wurmschich, Stippflecke, Verkrüppelungen und mißgestaltete Formen.

Gruppe 2

Die Gruppe 2 umfaßt sämtliche Sorten Birnen, soweit sie nicht unter Gruppe 1 genannt sind oder insofern ihrer Beschaffenheit nicht zur Gruppe 1 gehören. Die Birnen müssen gepfückt, gut sortiert und mittlerer Art und Güte sein.

Gruppe 3

Hierher gehören: alles Schüttelobst, Ausschuß- und Fallbirnen sowie Mostbirnen.

Der Vorstehende.
von Tillb.

0,25

0,12

0,06

An den Oberbürgermeister zu Gießen und die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Vorstehende Bekanntmachung ist alsbald ortsüblich zu veröffentlichen.

Gießen, den 5. Juli 1917.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
J. B.: Langermann.

Bekanntmachung.

In der Zeit vom 15.—30. Juni wurden in hiesiger Stadt Gefunden: 1 Grammatikbuch, 1 Brille, 1 Paar Socken, 12 Stahlringe, 1 Messingkapsel, 1 Brosche, 1 Derrering, 1 Handtasche, 1 Geldtäschchen, 1 Ring, verschiedenes Papiergeld und Portemonnaie mit Inhalt.

Verloren: 1 Herrermidelduhr, 1 fast neue Bluse, 1 Herrenstraining, 1 Nadelherrenarmbanduhr, 1 silb. vergoldetes Kettenarmband, 1 Trauring doppelt, 1 Portemonnaie mit 10 Mark, 5 Butter- und 4 Eiermarken, und 1 silb. Damenarmbanduhr.

Die Empfangsberechtigten der gefundenen Gegenstände beliehen ihre Ansprüche alsbald bei uns geltend zu machen.

Die Abholung der gefundenen Gegenstände kann an jedem Wochentag von 11—12 Uhr vormittags und 4—5 Uhr nachmittags bei unterzeichneter Behörde Zimmer Nr. 1 erfolgen.

Gießen, den 30. Juni 1917.

Großherzogliches Postamt Gießen.
Demmerde.